

Old Type Breeders Association e.V.

SATZUNG

Old Type Breeders Association e.V.



Abkürzungen:

OTBA – Old Type Breeders Association e.V.

TierSchG - Tierschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zum Zweck
§ 4	Organe des Vereins
§ 5	Bindungswirkung
§ 6	Mitgliedschaft
§ 7	Mitgliedsbeitrag
§ 8	Mitgliedsbeitragsbefreiung, - ermäßigung
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Gründungsausschuss
§ 13	Zuchtkommission
§ 14	Auflösung des Vereins
§ 15	Unwirksamkeit von Teilen der Satzung
§ 16	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
§ 17	Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Old Type Breeders Association e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52249 Eschweiler und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
3. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Aachen
4. Der Wirkungskreis ist die Europäische Gemeinschaft.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.
6. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Schatzmeisters.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der die Zucht des English Bulldog OT unter Grundlage und Beachtung des Gutachtens zur Auslegung des § 11 b TierSchG.
2. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist die Grundlage der Aufbau, Erhaltung und Festigung, ihrer Gesundheit, ihrem Wesen und ihrem Erscheinungsbild und in ihren guten Eigenschaften als Familien- und Begleithund. Die Förderung des Therapiehundewesens ist dem Verein ein wichtiges Anliegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben.
7. Der Vorstand ist berechtigt für Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 3 Mittel zum Zweck

Zur Erfüllung des Satzungszweckes dienen insbesondere, sofern diese dem Vereinszweck nicht entgegenstehen:

1. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom OTBA e.V. zur Zucht anerkannt wurden, um Vereinspapiere zu erhalten. Aus diesem Grunde wurde eine arbeitsfähige Körkommision eingerichtet unter Begleitung verschiedener promovierter Veterinäre als Berater der Zuchtkommission.
2. Festsetzung des Zucht- und Körreglements unter Beachtung der Empfehlungen des Gutachtens zur Auslegung des § 11 b des Tierschutzgesetzes.
3. Einrichtung einer Zuchtbuchstelle, der Verein ist zuchtbuchführend.

4. Unterstützung der Züchter durch Zuchtberatung und Führung einer Zuchtdatenbank.
5. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
8. Bekämpfung jeder Form des Hundehandels.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Durchführung und Organisation von insbesondere Schulungen, Ausstellungen und Sonderschauen.
11. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kontakte der Mitglieder untereinander, zu den Clubs im Auslandes.

§ 4 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Zuchtkommission

§ 5 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht „im Allgemeinen“ stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, haben aber bis zur Volljährigkeit kein Stimmrecht. Ausnahme sind Personen wie in § 6 Absatz 4 beschrieben.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und des Zucht- und Körreglements festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
3. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Diese veröffentlicht das Aufnahmegesuch per Vereinspapier auf der Homepage des Vereins. Innerhalb von 4 Wochen des Aufnahmegesuches kann ein Widerspruch von den Mitgliedern des OTBA e.V. schriftlich an den 1. Vorsitzenden angemeldet werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag sowie eventuelle Widersprüche entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.
4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Personen die gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
5. Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag fällig.
6. Der Vorstand schlägt Mitglieder für die Ehrenmitgliedschaft vor. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab.
7. Die Gründungsmitglieder besitzen Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB. Die Sonderrechte sind im § 12 festgelegt. Die Sonderrechte der Gründungsmitglieder können nicht entzogen werden, auch nicht durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Eintritt- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig, muss aber spätestens bis zum 31. März entrichtet sein. Es besteht eine Bringschuld.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 8 Mitgliedsbeitragsbefreiung, - ermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienmitglieder, die mit einem anderen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 01.08 eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem Mitglied bekleideten Vereinsämter.
2. Beim Erlöschen durch Tod werden mit Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres betroffenen beitragermäßigte Mitglieder zu Mitgliedern ohne Anspruch auf Ermäßigung.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
4. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt wenn nach zweimaliger Zahlungsaufforderung der Beitrag nicht getilgt wurde. Der Anspruch des Vereins auf Erfüllung seiner Forderungen wird durch die Streichung aus der Mitgliederliste nicht berührt. Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes.
5. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund besteht:
 - a. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereines.
 - b. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereines.
 - c. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
 - d. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Ausstellungsordnung, hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - e. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten, hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes und beharrliche Störung des Vereinsfriedens.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind Mitglieder des Vereins und die Mitglieder des Vorstandes. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden

- Mitglieder. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens oder die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Wenn nur ein Mitglied die geheime Wahl beantragt, ist dem stattzugeben.
- a. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung nicht anwesender Mitglieder kann nur innerhalb von einem Monat erklärt werden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung durch einfachen Brief einberufen.
- a. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der den Ablauf der Versammlung, die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festhält. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden 2. Vorsitzenden) und dem Schatzmeister zu unterzeichnen. Bei Änderungen der Satzung ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
 - b. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand sowie die Mitglieder können aus Dringlichkeitsgründen während der Mitgliederversammlungen Anträge stellen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, des Kassenwartes und der Zuchtbuchstelle entgegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
 - d. Wahl der Zuchtkommission
 - e. Wahl für Ausschüsse für besondere Aufgaben
 - f. Änderungen der Satzung und Ordnungen (mit Ausnahme von Zucht- und Körreglement sowie Geschäftsordnung)
 - g. Billigung/Mißbilligung des Haushaltsvorschlages
 - h. Festsetzung und Verabschiedung einer Gebühren- und Spesenordnung
 - i. Prüfung der Rechnungslegung
 - j. Ernennung vonm Ehrenmitgliedern
6. Stimmenverhältnis bei Wahlen: Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder die unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber den Vorstand verlangen.

§ 11 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden handeln. Interne Regelung: Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
2. Der Vorstand besteht aus:

dem gesetzlichen Vorstand (siehe § 11 Absatz 1)
dem Schriftführer
dem Zuchtleiter

3. Der Vorstand, ausgenommen der Zuchtleiter, wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer des Vorstandes aus, dann kann dessen Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer dem Verein seit mindestens zwei Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört hat. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Vorstandsämter wahrnehmen, besitzt aber nur ein Stimmrecht.
4. Aufgaben des Vorstandes insbesondere:
 - a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Geschäftsführung und -abwicklung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen und dessen Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Aufbewahrung der Protokolle erfolgt in der Geschäftsstelle.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, von sich aus zu beschliessen.

§ 12 Gründungsausschuss

Der Gründungsausschuss besteht ausschließlich aus den Gründungsmitgliedern. Dieser Ausschuss ist ein fester Bestandteil des Vereins und seine Mitglieder unterliegen keiner Wahl. In besonderen Fällen nach § 9 (5) kann ein Mitglied des Gründungsausschusses vom Verein ausgeschlossen werden. Satzungs- und Gebührenordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Gründungsausschusses. Diese müssen 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Erst dann wird ein Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt.

§ 13 Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission besteht aus:

Dem Präsidenten der Zuchtkommission/Zuchtleiter, der Zuchtbuchstelle und den Mitgliedern der Zuchtkommission. Die Zuchtbuchstelle besitzt kein Stimmrecht in der Zuchtkommission.

Sie überwacht das Zuchtgeschehen innerhalb des Vereins und ändert das Zucht- und Körreglement. Der Präsident der Zuchtkommission/Zuchtleiter wird nach den Richtlinien des jeweils gültigen Zucht- und Körreglements durch die Zuchtkommission gewählt. Gleichwohl wählt die Zuchtkommission seinen Stellvertreter nach den gleichen Richtlinien. Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können jederzeit an Versammlungen der Zuchtkommission teilnehmen, sind aber nur stimmberechtigt, wenn sie von der Mitgliederversammlung gleichwohl in die Zuchtkommission gewählt wurden.
2. Jede anerkannte OTBA e.V. Zuchtstätte ist mit einer Stimme (diese muss namentlich benannt werden) Mitglied der Zuchtkommission.

Bei ungebührlichem Verhalten oder gravierenden Verfehlungen in der eigenen Zucht können Mitglieder aus der Zuchtkommission ausgeschlossen werden. Einen Ausschlussantrag kann nur die Zuchtkommission selbst stellen, dazu ist ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 aller stimmberechtigten Zuchtkommissionsmitglieder notwendig. Der begründete Ausschlussantrag muss in Schriftform erfolgen und wird vom Präsidenten der Zuchtkommission/Zuchtleiter an den gesetzlichen Vorstand weitergereicht.

Nach Anhörung der betroffenen Person entscheidet der gesetzliche Vorstand über den Ausschlussantrag. Die Entscheidung des gesetzlichen Vorstands ist unabhängig vom Ergebnis bindend.

Scheidet der Präsident der Zuchtkommission/Zuchtleiter aus seinem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zur Neuwahl dieses Amt.

Die Wahl des Präsidenten der Zuchtkommission/Zuchtleiter findet auf der Versammlung der Zuchtkommission statt. Es genügt die einfache Mehrheit.

3. Aufgaben der Zuchtkommission

a. Die Zuchtkommission wacht über die Qualität der Zucht innerhalb des Vereins.

Oberstes Ziel ist die Gesunderhaltung der gesamten Population und Vermeidung von genetischen Engpässen durch vorrausschauende Planung bei Verpaarungen.

b. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Zuchtkommission sind im gültigen Zucht- und Körreglement geregelt.

c. Die Mitglieder der Zuchtkommission organisieren mindestens einmal jährlich ein Treffen / einen Erfahrungsaustausch untereinander. Auf Antrag können andere Mitglieder des OTBA e.V. an Beratungen der Zuchtkommission teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Über Anträge entscheidet die Zuchtkommission. Dem Antrag auf Teilnahme ist nicht statt zu geben, wenn 2/3 der Zuchtkommission dagegen sind.

d. Außerhalb der Tagungen können Entscheidungen der Zuchtkommission per Email und/oder anderen Internetplattformen stattfinden.

e. Erstellung und Erlassung des Zucht- und Körreglements und den dazu gehörigen Anhängen sowie der Durchsetzung und deren Einhaltung.

f. Erlassung und Durchsetzung von Sanktionen bei Nichteinhaltung von Bestimmungen aus dem Zucht- und Körreglement.

g. Abstimmung über die Aufnahme und Zulassung von Neuzüchtern im OTBA e.V.

4. Zur Änderung der Zuchtordnung ist ein Beschluss der Zuchtkommission notwendig, der von mindestens 2/3 der auf der dazu stattfindenden Beratung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern getragen wird. In allen übrigen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Tierzucht.

§ 15 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

1. Die Unwirksamkeit von Teilen der Satzung zieht nicht die Unwirksamkeit der ganzen Satzung nach sich.

§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.